



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

Nr. 08.5282.02

FD/085282
Basel, 3. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Dezember 2008

Interpellation Nr. 71 Peter Malama "Keine Steuererhöhungen für Basler KMU! Verzicht auf die Einführung der "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" per 1. Januar 2009"

Am 12. November 2008 hat der Interpellant folgende Interpellation eingereicht:

"Am 28. August 2008 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ohne Konsultation der kantonalen Finanzdirektoren die "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" (Wegleitung 28) überarbeitet und beschlossen, diese bereits am 1. Januar 2009 einzuführen. Gemäss Einschätzung der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften ist bei der Einführung und Umsetzung dieser Wegleitung mit einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Mehrheit der Inhaber von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" für eine Mehrheit der Unternehmen, insbesondere aber der KMU, zu einer massiven Erhöhung der fiskalischen Belastung führen wird?*
- 2. Kann der Regierungsrat diese steuerliche Erhöhung quantifizieren? Wenn ja: In welcher Höhe werden die zu erwartenden zusätzlichen Steuereinnahmen ausfallen?*
- 3. Ist der Regierungsrat angesichts dieser wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen bereit, die Umsetzung der "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" zu sistieren und in diesem Zusammenhang eine Aussprache mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände anzusetzen?"*

Der Regierungsrat berichtet zur Interpellation Peter Malama wie folgt:

Gemäss § 45 Abs. 1 des baselstädtischen Steuergesetzes (StG) und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer.

Nach Art. 14 Abs. 1 StHG wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet; dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Nach § 46 Abs. 1 und 2 StG wird das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträge, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert.

Die Gesetze enthalten keine detaillierten Bewertungsvorschriften. Bei nicht kotierten, das heisst an der Börse nicht offiziell gehandelten Wertpapieren muss der gesetzliche Verkehrswert mangels eines Börsenwerts für die Zwecke der Vermögenssteuer von den Steuerbehörden bestimmt werden.

Die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) mit Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 publizierte Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/ks_28_2008.pdf) dient einer in der Schweiz einheitlichen Bewertung von Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Es sind dies vor allem Aktien von KMU.

Die Wegleitung ist für eine funktionierende Zusammenarbeit der kantonalen Steuerbehörden notwendig. Erarbeitet wird sie durch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). Früher war die Eidgenössische Steuerverwaltung Herausgeberin der Wegleitung, seit 2006 ist es die SSK. Wesentliche Änderungen wurden schon bei früheren Überarbeitungen der Wegleitung mit der Vereinigung privater Aktiengesellschaften (VPAG) besprochen. Das war auch diesmal der Fall.

Die SSK ist die Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden. Sie ist beratendes Organ der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und behandelt Fragen des Steuerrechtes und der Steuerpraxis. Insbesondere strebt sie die Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen an und regelt Fragen des interkantonalen Steuerrechts mittels Kreisschreiben. Die Kreisschreiben der SSK sind Empfehlungen an die kantonalen Steuerbehörden zur einheitlichen und gesetzmässigen Anwendung des harmonisierten schweizerischen Steuerrechts. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen entscheiden die kantonalen Steuerbehörden gemäss ihren gesetzlichen Kompetenzen.

Zu den Fragen des Interpellanten können wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Nach der geltenden Wegleitung wird der Wert eines Unternehmens berechnet, indem die Summe aus Substanzwert und doppeltem Ertragswert durch drei geteilt wird. Bei ertragslosen oder –schwachen Unternehmen kann der Steuerwert bis zu einem Drittel des Substanzwertes betragen. Neu gilt als Mindestwert der Substanzwert (Rz 36 der Wegleitung).

Der gemäss Wegleitung bestimmte Unternehmenswert bildet den für die Steuerdeklaration massgeblichen Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung.

Die neue Wegleitung führt nur bei ertragslosen oder ertragsschwachen Unternehmen zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes und des daraus abgeleiteten Wertes der Beteiligungsrechte. In den anderen Fällen führt die neue Wegleitung aufgrund der übrigen Neuerungen der Wegleitung zu tieferen Werten, was tendenziell zu einer Nivellierung der Bewertungen führt.

Zu beachten ist für den Kanton Basel-Stadt, dass der nach der Wegleitung der SSK ermittelte Verkehrswert gemäss § 46 Abs. 2 StG in Relation zum Ertragswert zu setzen ist. Falls der Gesamtertragswert des beweglichen Vermögens (Summe der Erträge, kapitalisiert zum nach § 49 Abs. 3 StV festzulegenden Satz) niedriger als dessen Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen) ist, gilt das Mittel der beiden Werte als steuerbarer Vermögenssteuerwert. Der Ertragswert wirkt sich unter Umständen dadurch selbst in Fällen, in denen gemäss Rz 36 Wegleitung SSK das Unternehmen nur zum Substanzwert bewertet wird, steuermindernd aus.

Zu Frage 2:

Wie sich die fiskalische Belastung infolge der neuen Bewertungen tatsächlich verändert, kann nicht beurteilt werden. Das hängt von den gesamten Vermögensverhältnissen der Unternehmensteilhaber ab. Für eine Quantifizierung müssten somit Bewertungen nach neuer Wegleitung erstellt und mit den bestehenden Werten verglichen werden. Danach wären die Veranlagungen der Unternehmensteilhaber fiktiv zu erstellen. Ob sich gesamthaft zusätzliche Steuereinnahmen ergeben, muss angesichts der übrigen wirtschaftsfreundlichen Neuerungen der Wegleitung (insbesondere Erhöhung des Kapitalisierungssatzes, Einführung eines Wahlrechts für die Bewertungsmethode, Verbesserung für Minderheitsaktionäre) bezweifelt werden.

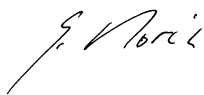
Zu Frage 3:

Eine Sistierung der Umsetzung der Wegleitung ist nicht erforderlich. Umstritten ist nur Randziffer 36. Anders als die sofort wirksamen übrigen Bestimmungen der Wegleitung tritt Rz 36 erst am 1. Januar 2011 in Kraft. Eine Sistierung der ganzen Wegleitung würde alle Unternehmen mit einem Ertragswert benachteiligen, da damit auch die verschiedenen übrigen Neuerungen ebenfalls ausgesetzt würden.

Zwischen der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und der SSK haben Kontakte stattgefunden. Es sind Gespräche mit den Wirtschaftsverbänden (Vereinigung privater Aktiengesellschaften, Economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Treuhandkammer, Treuhänderverband) vorgesehen.

Auf Bundesebene sind zwei Interpellationen hängig, die das gleiche Ziel wie die vorliegende Interpellation verfolgen, nämlich die Interpellation NR Jean-François Rime (Geschäftsnummer 08.3610) und die Interpellation SR Hannes Germann (08.3591). Ausserdem liegt eine Anfrage NR Edi Engelberger (08.1098) vor.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber